



CH-3003 Bern, BSV

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Frau Sibyll Walter
3003 Bern

Per E-Mail an: sibyll.walter@bj.admin.ch

Unser Zeichen: 726.1-20474 26.10.2017 Doknr: 218
Sachbearbeiter/in: Marion Nolde
Bern, 17.11.2017

Vernehmlassung zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung): Stellungnahme der EKKJ

Sehr geehrter Frau Walter
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) begrüsst die Bestrebungen des Bundes, die Inkassohilfe zu vereinheitlichen. Gerne lassen wir Ihnen dazu die Stellungnahme der EKKJ zukommen.

Vorbemerkungen

Die Harmonisierung der Inkassohilfe ist nach der Einführung des Betreuungsunterhaltes ein weiterer wichtiger Schritt zu Gunsten einer bestmöglichen Berücksichtigung des Kindeswohls. Unbestrittenermassen kann die Harmonisierung die Qualität in der Durchsetzung der Inkassohilfe steigern, was zu begrüessen ist. Insbesondere Kinder getrennt lebender Eltern sind vom Armutsrisko betroffen und es ist erwiesen, dass fehlende Unterhaltsbeiträge eine der wichtigsten Ursachen für Armutssituationen von Kindern und Jugendlichen sind. Die Inkassohilfe kann jedoch nur eine von vielen Massnahmen sein, welche noch ergriffen werden müssen, damit dem Kindeswohl im Unterhaltsrecht genüge getan wird. Wir möchten daher einmal mehr hervorheben, dass es im Bereich des Kindesunterhaltes noch weitere Baustellen – wie z.B. die Mankoteilung – gibt, welche ebenfalls dringend angegangen werden müssen.

Inkassohilfeverordnung („InkHV“)

Nachfolgend wird zu einzelnen Artikeln der Inkassohilfeverordnung Stellung genommen. Vorab erlauben wir uns jedoch den Hinweis, dass, aufgrund der Zuständigkeit der Kantone bei der rechtlichen Umsetzung und dem Vollzug der Bevorschussung von Unterhaltszahlungen und der Inkassohilfe eine rechtliche und faktische Ungleichbehandlung von Kindern bestehen bleibt, welche gegen das

Verbot der Diskriminierung gemäss Art. 2 der Kinderrechtskonvention verstösst. Die Verordnung schafft hier leider keine Abhilfe, da die genannten Zuständigkeiten nach wie vor in der Kompetenz der Kantone bleiben, was zu der heutigen Vielfalt in der Praxis geführt hat.

Art. 2 Abs. 2 InkHV

Es ist zwar zu begrüssen, dass die Kantone verpflichtet werden, die Aufgaben der Inkassohilfe einer *Fachstelle* zu übertragen, unbefriedigend ist aber, dass die Kantone frei bleiben, eine Vielzahl von Stellen damit zu beauftragen. Die Qualität der gebotenen Inkassohilfe hängt stark von den spezifischen Fach- und Methodenkenntnissen ab. Eine Professionalisierung und, bei geringen Fallzahlen, Zentralisierung ist deshalb anzustreben. Kommt hinzu, dass auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht betrachtet, eine Vielzahl von Fachstellen kaum effizient und wirtschaftlich sind.

Art. 2 Abs. 4 InkHV

Die InkHV schreibt vor, dass die Kantone für eine angemessene Ausbildung der Mitarbeitenden besorgt sein müssen. Leider werden keine Anforderungen an diese Fachkenntnisse gestellt. Die EKKJ erachtet es als zentral, dass die folgenden einheitlichen Anforderungen an die Fachkenntnisse in der Verordnung aufgeführt werden:

- Spezifische Rechts- und Verfahrenkenntnisse;
- höhere kaufmännische Ausbildung (z.B. Ausbildung im Alimentenwesen, Sozialversicherungswesen, Steuerwesen)
- gute Praxis- und Umsetzungkenntnisse in der Anwendung der Inkassohilfe
- Methoden- und Sozialkompetenz;
- Sprachkenntnisse.

An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass es wertvoll wäre, wenn die Inkassostelle eng mit der KESB zusammenarbeitet. Damit könnten Synergien genutzt und der Zugang zur Inkassostelle gewährleistet werden. Allgemein ist ein niederschwelliger Zugang zur Inkassostelle wichtig.

Art. 3 Abs. 3 InkHV

In Artikel 3 Abs. 3 InkHV wird die Möglichkeit genannt, dass die Inkassohilfe auch für vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge geleistet werden kann. Der Absatz ist als eine Kann-Bestimmung ausgeführt. Dies wird zu verschiedenen Praxen der Kantone führen, was zu einer unterschiedlichen Behandlung für die schwächsten Mitglieder der Gesellschaft führt. Die EKKJ vertritt daher vehement die Meinung, dass Art. 3 Abs. 3 InkHV die Inkassohilfe auch für vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge vorsehen soll.

Hinzu kommt, dass Art. 3 Abs. 3 InkHV in Zusammenhang mit Art. 17 Abs. 2 Bst. b untragbar ist: Es kann nicht sein, dass ein Kanton die Inkassohilfe für vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge nicht leisten muss, nur weil Unterhaltsbeiträge als ursprünglich uneinbringlich gegolten haben.

Art. 3 Abs. 4 InkHV

Auch Art. 3 Abs. 4 InkHV ist als Kann-Bestimmung verfasst worden. Wiederum ist nicht verständlich, weshalb es in die Kompetenz der Kantone fallen soll, zu entscheiden, ob die Inkassohilfe, insbesondere für besondere Beiträge und Ansprüche der unverheirateten Mutter, geleistet wird oder nicht. Dies führt zu einer nicht nachvollziehbaren und nicht tolerierbaren Ungleichbehandlung, welche auch im Widerspruch zu der erreichten Gleichstellung von ledigen Ex-Partnern im Bereich des Betreuungsunterhaltes steht.

Art. 7 und Art. 11 Abs. 1 InkHV

Die EKKJ begrüsst die Möglichkeit der Fachstelle, von anderen Behörden kostenlos Informationen verlangen zu können. In Zusammenhang mit Art. 11 Abs. 1 InkHV wird im Erläuternden Bericht

erwähnt, dass die Fachstelle auch bei schwierigen persönlichen Verhältnissen das Gespräch suchen kann und bei den Parteien auf ein besseres Verständnis ihrer Pflichten hinarbeiten kann. Deshalb müssen die Mitarbeitenden über gute Sozial- und Methodenkompetenzen verfügen. Auch muss die Zusammenarbeit der involvierten Behörden geregelt werden, damit es nicht zu Doppelspurigkeiten und allenfalls widersprüchlichen Verhalten der Behörden kommt.

Schlussfolgerungen

Wie bereits eingangs erwähnt, begrüsst die EKKJ die Massnahmen der InkHV, wenn auch die in der Stellungnahme genannten Punkte auf Änderungsbedarf hinweisen. Doch müssen aus Sicht der Kommission nebst den getroffenen Initiativen noch weitere Schritte umgesetzt werden. Die EKKJ möchte insbesondere auf die notwendige Neuregelung der Mankoteilung und der damit verbundenen Revision der Unantastbarkeit des Existenzminimums des Unterhaltsschuldners hinweisen sowie auf die Forderung eines Mindestunterhaltes für Kinder.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und hoffen auf eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ



Sami Kanaan
Präsident



Marion Nolde
Co-Leiterin des Sekretariats